



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für
berufsbegleitende Bachelorstudiengänge



Besonderer Teil
für den Studiengang
Technische Informatik Berufsbegleitend
ab Wintersemester 2023/2024

B. Besonderer Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 39 Abkürzungen, Bezeichnungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge der Studiengänge werden Abkürzungen und Bezeichnungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem	=	Semester
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
M	=	Modul
MT	=	Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
PM	=	Pflichtmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
EN	=	Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
Pj	=	Projekt
E	=	Exkursion
X	=	Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)
IPS	=	Verpflichtendes integriertes Praktisches Studiensemester

Prüfungsarten:

Kx	=	Klausur (x = Dauer in Minuten)
Mx	=	Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
R	=	Referat
Ha	=	Hausarbeit
La	=	Laborarbeit
Pb	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktische Arbeit
Ba	=	Bachelor-Thesis
X	=	Prüfungsmodus ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)

Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteilern, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind

Beispiel 1:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teileleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung:

(La + R) (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teileleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

Beispiel 2:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teileleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Formulierung:

La (Gewichtung x), R (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teileleistungen **einzeln** erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.

2. Abschnitt

Einzelregelungen des Studiengangs Technische Informatik Berufsbegleitend

§ 40 Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend

Im Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend sind in Semester 5 und 7 Kernmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu wählen. Kernmodule werden zu den folgenden Vertiefungen angeboten:

- Cyber-Physical-Systems and Security,
- Application Development,
- IT Management,
- Applied IT Security sowie
- Cyber Psychologie

und sind einem gesonderten Katalog zu entnehmen. Dieser enthält neben den Modulen auch die Zuordnung zur jeweiligen Vertiefung. Das einer Vertiefung zugeordnete Modul trägt dabei einen substantiellen Anteil zur Vermittlung der der Vertiefung inhärenten Qualifikationsziele bei.

Im Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend ist der Schwerpunkt Cyber-Physical-Systems and Security durch entsprechende Kombination von Kernmodulen im Hauptstudium im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu belegen.

Insgesamt sind Kernmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu wählen.

Werden insgesamt 15 ECTS-Punkte oder mehr aus einer Vertiefungsrichtung erzielt, und ein Mindestscore von drei in jedem der zur Vertiefungsrichtung gehörenden Qualifikationsziele erreicht, so kann die Vertiefung als Zusatz im Abschlusszeugnis aufgeführt werden. Die Anzahl der Nennungen ist auf maximal zwei Vertiefungsrichtungen zu beschränken. Die Entscheidung darüber, welche Vertiefungsrichtung erreicht wurde, trifft der Prüfungsausschuss.

Neben den allgemein verbindlichen Pflichtmodulen müssen die Studierenden in den Semestern 5 und 7 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten absolvieren und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen, benoteten und unbenoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule sind aus einer Liste auszuwählen, welche vor Beginn jedes Semesters bekanntgegeben wird. Wahlpflichtmodule können einer Vertiefungsrichtung zugeordnet sein, falls die o.g. Bedingungen für Kernmodule erfüllt werden. Die Entscheidung darüber, welche Vertiefungsrichtung erzielt wurde, trifft der Prüfungsausschuss. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge, Pflichtmodule anderer Studiengänge der Fakultät Informatik, sowie die Kernmodule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtveranstaltung genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.



Für jede im Rahmen der Wahlpflichtmodule gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen gehen gemäß § 17 Abs. 2 in die Modulnote der Wahlpflichtmodule ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1. Ein einmal gewähltes Wahlpflichtmodul kann in der Regel nicht durch ein anderes ersetzt werden.

Zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

1Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Kernmodule zu absolvieren. 2In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. 3In den Kernmodulen werden Kernmodule gem. Kernmodul-Katalog angeboten, der jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. 4Für die Wahlpflichtfächer und die Kernmodule kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer bzw. Kernmodule führen kann. 5Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt. 6Diese Anmeldung ist bindend. 7Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach und/oder Kernmodul kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

zu § 4 Abs. 2 ECTS-Punkte und Lernumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt **210 ECTS-Punkte**.

Die Angaben über die Semesterwochenstunden der enthaltenen Lehrveranstaltungen sowie den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten der zu absolvierenden Module bzw. Modulteile sind der Tabelle zum Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann auch die Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

Tutorien:

Jeder Studierende hat im Modul „Tutorien“ eine angeleitete Tutorentätigkeit (Betreuung von Studierenden in den Semestern die dem Semester vorausgehen dem das Modul „Tutorien“ zugeordnet ist) im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutorentätigkeit wird durch die Professoren der Fakultät angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutorentätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

zu § 7 Abs. 1 Vorpraktikum

¹Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen. ²Es soll die Studienbewerber an die grundlegenden Techniken und organisatorischen Abläufe im Unternehmen heranführen und ihnen einen ersten Einblick in ihr zukünftiges Berufsfeld geben.

zu § 8 Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester

Abs. 3

Das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester (IPS) findet in der Regel im 6. Semester statt. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel der Arbeitsstelle ist mit dem Praktikantenamtsleiter des **Bachelorstudiengangs Technische Informatik Berufsbegleitend** abzustimmen. Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten von § 8 Abs. 4. Die Regelungen nach Abs. 5 bleiben davon unberührt.

Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Projekte aus dem Berufsfeld und Inhalt des Studiengangs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

Neben dem IPS ist das Modul **Berufsfertigkeit** zu belegen, welches sich aus den folgenden Teilen zusammensetzt:

Vorbereitende Blockveranstaltung an der Hochschule

Die vorbereitende Blockveranstaltung findet in der Regel nach dem Prüfungszeitraum des dem integrierten praktischen Studiensemesters vorausgehenden Semesters an der Hochschule statt. Die Teilnahme an der vorbereitenden Blockveranstaltung ist Pflicht.

Nachbereitende Blockveranstaltung an der Hochschule

Die nachbereitende Blockveranstaltung findet in der Regel zu Beginn des dem integrierten praktischen Studiensemesters nachfolgenden Semesters an der Hochschule statt. Die Studierenden berichten in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihre berufspraktische Tätigkeit. Die Teilnahme an der nachbereitenden Blockveranstaltung ist Pflicht. In den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für das integrierte praktische Studiensemester sind weitere Einzelheiten festgelegt.

Abs. 8

Die Teilnahme an insgesamt maximal drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind, ist im integrierten praktischen Studiensemester möglich (vgl. § 19 Abs. 4). Dabei sind Wiederholungsprüfungen zunächst, sodann Erstversuche aus vergangenen Semestern und schließlich Erstversuche kommender Semester zu absolvieren. Hierfür muss der Studierende sich beim zentralen Prüfungsamt anmelden.

zu § 14 Abs. 2 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Zulassung in das 3. Semester ist nur möglich, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Semestern 1. und 2. erworben wurden. Die Lehrveranstaltungen ab dem 3. Semester bauen fachlich auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf. Durch das Erreichen von 30 ECTS-Punkten wird die Fachkompetenz für die Fortsetzung des Studiums nachgewiesen.

Die Zulassung in das 5. Semester ist nur möglich, wenn alle Leistungen des Grundstudiums bestanden sind. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium bauen fachlich auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf und sind inhaltlich Voraussetzung für die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium.

Die Bachelor-Thesis kann frühestens begonnen werden, wenn alle Pflichtmodule der Semester 1. bis 5. erfolgreich abgeschlossen, insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Kern- bzw. Wahlpflichtmodulen erreicht wurden und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des IPS vorliegt.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Studierende während ihres Studiums eine Mindestanzahl der Kolloquien zu besuchen haben.

zu § 15 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt. Die im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

- 9. Sa = Studienarbeit
- 10. XxB = Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung

³Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung:

Hierbei werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. ⁵Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiben. ⁶Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. ⁷Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. ⁸Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 11 Abs. (1) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. ⁹Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten



zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

zu § 17 Abs. 2 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

Zu § 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(4a) ¹Pauschale Anerkennung sind möglich. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

zu § 29 Abs. 1 Mündliche Bachelorprüfung

Im **Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend** findet eine mündliche Bachelorprüfung statt (Dauer: 20 Minuten). Sie kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelor - Thesis weitgehend fertiggestellt ist. Die Terminfestsetzung erfolgt im Einvernehmen mit den Prüfern. Zugehörig zur Prüfung ist von dem Studierenden ein Referat zu halten (Dauer: 30 Minuten). Der Studierende erläutert darin seine Bachelor-Thesis und begründet Vorgehensweise, Methoden und Lösungsweg. Das Referat kann auf Vorschlag der Prüfer auch im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums (s. zu § 38 Kolloquium) in zeitlicher Nähe zur mündlichen Bachelorprüfung erbracht werden.

zu § 30 Abs. 2 Verteidigung der Bachelor-Thesis

Eine Verteidigung der Bachelor-Thesis findet nicht statt.

zu § 33 Abs. 1 Bachelorgrad und Urkunde

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) vergeben. Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

zu § 39 Abkürzungen, Bezeichnungen

Die im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Abkürzungen und Bezeichnungen werden wie folgt ergänzt:

Prüfungsarten:

Sa = Studienarbeit

Rx = Referat mit anschließender Befragung (x = Referatsdauer in Minuten)

Lehrveranstaltungsarten:

Fs = Fallstudien

Kolloquium:

Das Kolloquium dient dem wissenschaftlichen Informations- und Gedankenaustausch im **Bachelorstudiengang Technische Informatik Berufsbegleitend**. Es ist hochschulöffentlich.



C. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2023/2024.

Sigmaringen, 26.09.2023

Dr. Inge Mühldorfer
Rektorin der Hochschule

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 28.09.2023

Abgehängt am: 12.10.2023

Tag des Inkrafttretens: 13.10.2023

Zur Beurkundung

Bernadette Boden
Kanzlerin der Hochschule



Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Technische Informatik Berufsbegleitend 23.2

Studienplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)				SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung					
Modul- nummer entspr. Modul- handbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modul- beschreibung)	vorausges. Modulteil- prüfung (Nummer)	Prüfungs- nummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Mathematik 1 Mathematik 1	PM		4								1	5		K 90 (5)	
			V, Ü		4							1	5			
	Einführung Informatik Einführung Informatik	PM		4								1	5	2,5	K 90 (5)	
	Praktikum Einführung Informatik		P		2							1	2,5			La
	Programmierung 1 Programmierung 1	PM		6								1	7,5		K 120 (7,5)	
	Praktikum Programmierung 1		V, Ü P		4 2							1 1	5 2,5			La
	Einführung IT Security Einführung IT Security	PM		4								1	5		K 90 (5)	
	Digitale Logik Digitale Logik	PM		4								1	5		K 90 (5)	
	Anwendungen der Technischen Informatik Anwendungen der Technischen Informatik	PM		2								1	2,5		R 15 (2,5)	
			V, S		2							1	2,5			
	Zwischensumme 1. Semester			24	24							30				
	Mathematik 2 Mathematik 2	PM		4								2	5		K 90 (5)	
			V, Ü			4						2	5			
	Programmierung 2 Programmierung 2	PM		6								2	7,5		K 120 (7,5)	
	Praktikum Programmierung 2		V, Ü P		4 2							2 2	5 2,5			La
	Sichere Datenbanken 1 Sichere Datenbanken 1	PM		4								2	5		Ha (5)	
	Praktikum Datenbank Grundlagen		V, Ü P		3 1							2 2	3,5 1,5			La
	Web Anwendungen 1 Web-Anwendungen 1	PM		2								2	2,5		Sa (2,5)	
	Praktikum Web-Anwendungen 1		V P		1 1							2 2	1 1,5			
	Technikgrundlagen Technikgrundlagen	PM		4								2	5		K 90 (5)	
	Technikgrundlagen Hausarbeit		V, Ü		4							2	5			Ha
												2				

Studienplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Elektrotechnik	PM		4								2	5		K 90 (5)	
	Elektrotechnik		V, Ü			2						2	2,5			
	Praktikum Elektrotechnik		P			2						2	2,5			La
Zwischensumme 2. Semester				24		24						30				
	Sichere Datenbanken 2	PM		2								3	2,5		Ha (2,5)	
	Sichere Datenbanken 2		P				2					3	2,5			
	Algorithmik	PM		2								3	2,5		M 20 (2,5)	
	Algorithmik		V, Ü				2					3	2,5			
	Netzwerke	PM		4								3	5		K 90 (5)	
	Netzwerke		V, Ü				3					3	3,5			
	Praktikum Netzwerke		P				1					3	1,5			La
	Betriebssysteme	PM		4								3	5		K 90 (5)	
	Betriebssysteme		V, U				3					3	3,5			
	Praktikum Betriebssysteme		P				1					3	1,5			La
	Rechnertechnik	PM		6								3	7,5		K 120 (7,5)	
	Rechnertechnik		V, U				4					3	5			
	Praktikum Rechnertechnik		P				2					3	2,5			La
	Softwaretechnik	PM		2								3	2,5		K 60 (2,5)	
	Softwaretechnik		V, Ü				2					3	2,5			
	Angewandte Mathematik 1	PM		2								3	2,5		K 60 (2,5)	
	Signale und Systeme 1		V, Ü				2					3	2,5			
	Einführung in die Prozessmodellierung	PM		2								3	2,5		K 60 (2,5)	
	Einführung in die Prozessmodellierung		V, Ü				2					3	2,5			
Zwischensumme 3. Semester				24		24						30				
	Web-Anwendungen 2	PM		4								4	5		K 90 (5)	
	Web-Anwendungen 2		V, Ü					3				4	3,5			
	Praktikum Web-Anwendungen 2		P					1				4	1,5			La
	Angewandte Mathematik 2	PM		4								4	5		K 90 (5)	
	Signale und Systeme 2		V, Ü					2				4	2,5			
	Numerik		V, Ü					2				4	2,5			

Studienplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng.					
Modul (M) / Modulteil (MT)				SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung					
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Betriebssicherheit Betriebssicherheit Praktikum Betriebssicherheit	PM	V, U P	4				3				4 4 4	5 3,5 1,5		K 90 (5)	La
	Bildverarbeitung Bildverarbeitung Praktikum Bildverarbeitung	PM	V, Ü P	4				2 2				4 4 4	5 2,5 2,5		K 90 (5)	La
	Projektmanagement Projektmanagement	PM	V, Ü	2				2				4 4	2,5 2,5		K 60 (2,5)	
	Ereignisdiskrete Systeme Ereignisdiskrete Systeme Praktikum Ereignisdiskrete Systeme	PM	V, Ü P	4				2 2				4 4 4	5 2,5 2,5		K 90 (5)	La
	Software Engineering Software Engineering	PM	V, Ü	2				2				4 4	2,5 2,5		K 60 (2,5)	
Zwischensumme 4. Semester				24				24				30				
	Projektstudium Projektstudium Projektstudium Seminar	PM	Pj S	6					2 4			5 5 5	7,5 5 2,5		Pr (5) Ha (2,5)	
	Tutorien Tutorien	PM	V, Ü	2					2			5 5	2,5 2,5		Pr (2,5)	
	Intelligente Systeme und maschinelles Lernen Intelligente Systeme und maschinelles Lernen Praktikum Intelligente Systeme und maschinelles Lernen	PM	V, U P	4					3 1			5 5 5	5 3,5 1,5		K 90 (5)	La
	Kernmodul Block 1 (s. Modulkatalog) Module aus Kernmodul-Katalog (s. Semesteraushang)	KM	X	8					8			5 5	10 10		X(10)	
	Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1) Module aus WPM-Katalog (s. Semesteraushang)	WPM	X	4					4			5 5	5 5		X(5)	
Zwischensumme 5. Semester				24					24			30				
	Integriertes praktisches Studiensemester Ausbildung in der Praxis	PM	IPS									6 6	25 25			Pb

Studienplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng. (TI)											Prüfungsplan Technische Informatik Berufsbegleitend, B.Eng.								
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung							
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung				M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	4	5	6	7	ECTS Punkte (gem. Modulbeschreibung)	vorausges. Modulteilprüfung (Nummer)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs-EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
	Berufsfertigkeit Vorbereitende Blockveranstaltung Nachbereitende Blockveranstaltung				PM	V, Pj V, S	4						2 2	6 6 6	5 2,5 2,5			Pr (2,5) R 20 (2,5)	
Zwischensumme 6. Semester							4					4		30					
	Kernmodul Block 2 (s. Modulkatalog) Module aus Kernmodul-Katalog (s. Semesteraushang)				KM	X	8						8	7 7	10 10			X(10)	
	Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2) Module aus WPM-Katalog (s. Semesteraushang)				WPM	X	4						4	7 7	5 5			X(5)	
	Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis Mündliche Bachelorprüfung				PM	Pj S								7 7 7	15 12 3			Ba (12) R25 + M20 (3)	
Zwischensumme 7. Semester							12					12		30					